



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 20. Oktober 2021

Nummer 86

Dritte Verordnung zur Änderung der Krankenhausinvestitionspauschalverordnung

Vom 13. Oktober 2021

Auf Grund des § 16 Absatz 8 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 310), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 13) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Krankenhausinvestitionspauschalverordnung vom 10. April 2013 (GVBl. II Nr. 30), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. September 2016 (GVBl. II Nr. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f. die tagesbezogenen Pflegeentgelte nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a des Krankenhausentgeltgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;“.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Bundespfllegesatzverordnung“ das Komma und die Wörter „die das Vergütungssystem nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes anwenden,“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe c werden nach der Angabe „§ 6 Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 3 Satz 3“ eingefügt.
 - cc) In Buchstabe d werden die Angabe „§ 6 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 4“ und das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e. die Entgelte für regionale und strukturelle Besonderheiten in der Leistungserbringung gemäß § 6 Absatz 2 der Bundespfllegesatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung;“.

- d) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.
 - e) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 6 und die Wörter „nach den §§ 140a bis 140d“ werden durch die Angabe „nach § 140a“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 7.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c Satz 2 wird das Wort „Fallpauschalenverordnung“ durch das Wort „Fallpauschalenvereinbarung“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d Satz 2 wird das Wort „Fallpauschalenverordnung“ durch das Wort „Fallpauschalenvereinbarung“ ersetzt.
 - cc) Buchstabe f wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fallpauschalenkataloges“ die Wörter „und weitere tagesbezogene Entgelte für teilstationäre Leistungen“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 2 wird das Wort „Fallpauschalenverordnung“ durch das Wort „Fallpauschalenvereinbarung“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe h wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) Folgender Buchstabe i wird angefügt:
 - „i. die Erlössumme der tagesbezogenen Pflegeentgelte nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a des Krankenhausentgeltgesetzes auf der Grundlage der Ist-Leistungen zum 31. Dezember eines Jahres;“.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Bundespfllegesatzverordnung“ das Komma und die Wörter „die das Vergütungssystem nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes anwenden,“ gestrichen.
 - bb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a. die Erlössumme für Entgelte nach Anlage 1a oder Anlage 2a des jeweils geltenden PEPP-Entgeltkataloges für die Jahres- und Überlieger auf der Grundlage der IST-Bewertungsrelationen zum 31. Dezember eines Jahres bewertet mit dem Basisentgeltwert (ohne Ausgleich) desselben Jahres beziehungsweise dem zuletzt vereinbarten oder festgesetzten Basisentgeltwert (ohne Ausgleich);“.
 - cc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - „e. die Erlössumme für ergänzende Tagesentgelte nach Anlage 5 des jeweils geltenden PEPP-Entgeltkatalogs für die Jahres- und Überlieger zum 31. Dezember eines Jahres bewertet mit dem Basisentgeltwert (ohne Ausgleich) desselben Jahres beziehungsweise dem zuletzt vereinbarten oder festgesetzten Basisentgeltwert (ohne Ausgleich);“.
 - dd) Folgende Buchstaben f bis i werden angefügt:
 - „f. die Erlössumme für bewertete Entgelte bei stationsäquivalenter Behandlung nach § 115d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nach Anlage 6a des jeweils geltenden PEPP-Entgeltkatalogs

für die Jahres- und Überlieger zum 31. Dezember eines Jahres bewertet mit dem Basisentgeltwert (ohne Ausgleiche) desselben Jahres beziehungsweise dem zuletzt vereinbarten oder festgesetzten Basisentgeltwert (ohne Ausgleiche),

- g. die Erlössumme für unbewertete Entgelte bei stationsäquivalenter Behandlung nach § 115d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nach Anlage 6b des jeweils geltenden PEPP-Entgeltkatalogs für die Jahres- und Überlieger zum 31. Dezember eines Jahres bewertet mit dem zuletzt vereinbarten Preis. Bei einer fehlenden Vereinbarung gilt der Preis gemäß den Regelungen der Verordnung über pauschalierende Entgelte in der Psychiatrie und Psychosomatik oder der Vereinbarung über pauschalierende Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik (PEPPV) in der jeweils geltenden Fassung,
 - h. die Erlössumme der Entgelte für regionale und strukturelle Besonderheiten in der Leistungserbringung nach § 6 Absatz 2 der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der Ist-Leistungen zum 31. Dezember eines Jahres bewertet mit den zuletzt vereinbarten Preisen,
 - i. die Erlössumme der Entgelte für Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 6 Absatz 4 der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der Ist-Leistungen zum 31. Dezember eines Jahres bewertet mit den zuletzt vereinbarten Preisen;“.
- d) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 3 bis 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. Oktober 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher